

RS Vwgh 1992/1/29 92/02/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §58 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs1 lita;

VStG §44a lita;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Es bedarf in Ansehung der Alkoholbeeinträchtigung keiner weiteren Begründung, daß ein Mensch, der "vor lauter Rausch unter den Tisch fiel" und sich "wegen seines Rauschzustandes" nicht mehr an das Motiv eines in diesem Zustand unternommenen Selbstmordversuches zu erinnern vermag, die im § 5 Abs 1 StVO geforderte Fahrtüchtigkeit nicht mehr besitzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020061.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at